



# Steuer-News

05/2016

## AKTUELLE STEUERPOLITIK

### 160.000 Rentner rutschen in die Steuerpflicht



Im Juli steigen die Renten - das ist eine gute Nachricht für die Senioren. Doch die Erhöhung hat auch ihre Schattenseite: Immer mehr Rentner rutschen in die Steuerpflicht. Nach einer Prognose des Bundesfinanzministeriums

werden 160.000 Senioren wegen der Rentenerhöhung erstmals eine Steuererklärung abgeben müssen. Übersteigen die Renteneinnahmen im Jahr 2016 den Grundfreibetrag - also das steuerfrei zu stellende Existenzminimum - wird im kommenden Jahr eine Steuererklärung fällig. Für das Jahr 2016 beträgt der Grundfreibetrag für einen Ledigen 8.652 Euro im Jahr. Allerdings kann die Rente deutlich über diesem Betrag liegen, denn ein gewisser Anteil der Rente bleibt steuerfrei. Die Berechnung hängt vom Jahr des Renteneintritts ab. Wer beispielsweise

vor oder im Jahr 2005 in den Ruhestand gegangen ist, kann grob gerundet eine gesetzliche Bruttorente von 19.000 Euro im Jahr steuerfrei vereinnahmen. Wer beispielsweise erst seit dem Jahr 2015 Rentner ist, erhält lediglich rund 14.500 Euro steuerfrei. Vorausgesetzt, es liegen keine weiteren Einnahmen beispielsweise aus einer Vermietung vor. Auch Ehepaare, die das Ehegattensplitting bekommen, können eine höhere Rente erhalten, ohne Steuern zu zahlen. Senioren sollten prüfen, ob für sie eine Steuererklärung fällig wird.

Hintergrund: Seit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes steigt der steuerpflichtige Anteil für jeden neuen Rentnerjahrgang an. Wer im Jahr 2005 oder früher in den Ruhestand gegangen ist, bekommt einen steuerfreien Anteil von 50 Prozent. Neurentner sind in diesem Jahr schon mit einem Anteil von 72 Prozent steuerpflichtig. Dementsprechend bleiben für sie nur noch 28 Prozent steuerfrei. Der jeweilige Steuerfreibetrag wird festgeschrieben. Jede Rentenerhöhung unterliegt daher zu 100 Prozent der Besteuerung, sodass bei einer Rentenerhöhung zunehmend auch Alt-Rentner in die Steuerpflicht rutschen.

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Vermieter können volle Fahrtkosten absetzen

Vermieter können die Fahrtkosten zu ihren Mietobjekten mit einer Pauschale von 30 Cent je gefahrenem Kilometer oder mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten absetzen. Das heißt, die Strecke für Hin- und Rückfahrt zum vermieteten Grundstück kann in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Dies gilt beispielsweise für gelegentliche Fahrten des Vermieters zu seinen Mietobjekten zu Kontrollzwecken, bei einem Mieterwechsel oder zum Ablesen der Zählerstände. Anders verhält es sich, wenn der Vermieter die Mietobjekte fast täglich aufsucht. Das geht aus ei-

nem im April 2016 veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs (IX R 18/15) hervor. Im Urteilsfall hatten die Kläger mehrere Wohnungen und ein Mehrfamilienhaus saniert. Sie suchten die Baustellen 165-mal bzw. 215-mal im Jahr auf. Weil die Kläger die Mietobjekte so häufig besuchten, nahm das Finanzamt dort eine regelmäßige Tätigkeitsstätte an und rechnete die Fahrtwege - wie bei einem Arbeitnehmer - mit der Entfernungspauschale ab. Hier werden zwar ebenfalls 30 Cent je Kilometer angesetzt; jedoch wird lediglich eine Wegstrecke berücksichtigt.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Höhere Mehrwertsteuer für Fotobücher

Ab dem Jahr 2017 gilt für Fotobücher ein höherer Umsatzsteuersatz. Bisher fiel für Fotobücher, die der Kunde mit eigenen Bildern und kurzen Texten selbst gestaltet hat, der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent an. Spätestens ab dem kommenden Jahr gilt ein Steuersatz von 19 Prozent, dies geht aus einem Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20. April 2016 hervor. Die Änderung basiert auf einer EU-Verordnung. Da Fotobücher nicht zum Lesen bestimmt sind, kommt die ermäßigte Besteuerung für Fotobücher nicht in Betracht, so die Verordnung vom Dezember

2015. Die Finanzämter werden es in diesem Jahr allerdings nicht beanstanden, wenn noch der ermäßigte Steuersatz angewendet wird. Spätestens ab dem Jahr 2017 müssen Händler die gedruckten Fotobücher aber mit dem höheren Steuersatz abrechnen.

Da davon auszugehen ist, dass die Händler – zugunsten ihrer Kunden – den ermäßigten Steuersatz in diesem Jahr noch nutzen werden, werden die Bücher voraussichtlich erst im kommenden Jahr teurer. Wer ohnehin noch schöne Erinnerungen in einem Fotobuch zusammenstellen wollte, sollte dies also noch in diesem Jahr tun.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Kosten für energetische Sanierung bei Mietobjekten absetzen



Bild: Jean Kobben/Fotolia

Vermieter können die Kosten für die energetische Sanierung ihrer Mietimmobilie bei der Steuer absetzen. Dabei sollte sorgfältig zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand unterschieden werden, denn je

nachdem, zu welcher Kostengruppe die Renovierungsmaßnahmen zählen, gelten unterschiedliche Steuerregeln.

Modernisierungen, wie die Wärmedämmung der Fassade oder des Daches, können als Erhaltungsaufwand genau in jenem Jahr abgesetzt werden, in dem die Kosten entstanden sind. Vorausgesetzt, es kommt durch die Sanierung nicht zu einem deutlichen Standardsprung der Immobilie. Vorsicht ist aber geboten, wenn die Mietimmobilie gerade erst gekauft wurde. Denn Erhaltungsaufwendungen, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf anfallen, dürfen höchstens 15 Prozent der Anschaffungskosten

des Gebäudes ausmachen. Wird dieser Wert überschritten, zählen die Ausgaben zu den Herstellungskosten. Hier ist die Abschreibung weniger lukrativ: Die Kosten müssen im Regelfall über 50 Jahre in Raten abgesetzt werden. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 12. November 2015 hervor (Az.: 4 K 571/13).

Im Streitfall erwarb ein Ehepaar im Jahr 2008 vier Immobilien und übernahm dabei die bestehenden Mietverhältnisse. Anschließend wurden die Häuser energetisch saniert. Die Aufwendungen für die Sanierungen betragen bei jedem Objekt zwischen 20 und 50 Prozent der Anschaffungskosten. Das Finanzgericht Nürnberg ordnete die Sanierungskosten daher den anschaffungsnahen Herstellungskosten zu, sodass eine langjährige Gebäudeabschreibung erforderlich war.

Tipp: Bei Mietimmobilien, die erst kürzlich angeschafft wurden und energetisch saniert werden sollen, empfiehlt es sich, gegebenenfalls in Etappen zu sanieren und so die 15-Prozent-Grenze einzuhalten.

## Steuertermine

**10.06. (13.06.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**11.07. (14.07.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.